

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 21. April 2009

Nr. 2009/596

### **Einwohnergemeinde Himmelried: Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Himmelried unterbreitet mit Schreiben vom 5. Februar 2009 dem Regierungsrat die Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die bisherige Nutzungs- und Erschliessungsplanung, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 904 vom 23. April 1996, wurde infolge der Ortsplanungsrevision überarbeitet und neu über das gesamte Gemeindegebiet erstellt. Die GWP wurde durch das Planungsbüro Böhringer AG, Fehren, erstellt und beinhaltet die folgenden Planungs- bzw. Genehmigungsgrundlagen:

- Situation 1:2'000, Obere Zone: Teil Dorf, Plan-Nr. 4707.15.01, 19.3.2007
- Situation 1:2'000, Untere Zone: Teil Höfe, Plan-Nr. 4707.15.02, 19.3.2007
- Situation 1:5'000, Übersicht, Plan-Nr. 4707.15.03, 19.3.2007
- Technischer Bericht mit Hydraulischer Netzberechnung, 1. 10. 2009.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 15. November 2007 bis 17. Dezember 2007. Der Gemeinderat hat die GWP gemäss Protokoll vom 21. Januar 2008 einstimmig gutgeheissen und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen. Gemäss vorgenanntem Protokoll sind während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservengebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 Abs. 2 PBG gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, bei denen die bestehenden privaten Verhältnisse ungenügend sind und ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung angezeigt und zweckmässig ist, muss die dazu erforderliche Erschliessungsplanung im kommunalen Nutzungsplanverfahren nach § 14 ff des Planungs- und Baugesetzes durchgeführt werden.

Die Planung hat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der betroffenen Grundeigentümer und der öffentlichen Hand aufzuzeigen, wie der Wasserbedarf, die Qualitätsanforderungen an Trinkwasser, die gewässerschützerischen Anforderungen sowie die Anforderungen an den Brandschutz gewährleistet bzw. eingehalten werden können.

- 2.4 Die Wasserqualität beim Eigenhof ist nicht gut. Da es sich neben dem Landwirtschaftsbetrieb um einen Gasthof handelt, sind entsprechende Massnahmen zur Behebung angezeigt. Neben einer allfälligen Optimierung der bestehenden Anlagen ist auch die Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung zu prüfen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Himmelried wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan ist umgehend an die vorliegende Genehmigung zu veranlassen und dem Regierungsrat bis zum 30. September 2009 zur formellen Kenntnisnahme bzw. Genehmigung zu unterbreiten. Die vorsorglichen Massnahmen sind in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.3 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge. Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss den Anhängen 4 - 6 des Technischen Berichtes zu richten. Dringende Ausbauvorhaben sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren umzusetzen.
- 3.4 **Qualitätssichernde Massnahmen an den Neumattquellen**  
Der Hinweis auf Trübungen, die bei Gewittern in der Neumattquelle festgestellt worden sind, bedingt, dass Lösungen bzw. Massnahmen zur Behebung dieses Problems getroffen werden. In Frage kommen Verwurf, Trübungsmesser, Neufassung etc. Die Massnahmen werden als dringlich eingestuft und sind in Ergänzung zu den Anhängen 4 - 6 sowie nach Absprache mit den zuständigen kantonalen Fachstellen umzusetzen.
- 3.5 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.6 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.

